

Ergeht per E-Mail

Graz, am 4. Jänner 2019
EW - 3 - TR/SI

RUNDSCHREIBEN 2 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Ökostromverordnungen 2019

Mit vorangegangenen Rundschreiben haben wir Ihnen diverse Verordnungen für 2019 zum Thema Ökostrom (HerkunftsnachweispreisVO 2019 – RS 37 A vom 30.11.2018 und ÖkostromförderbeitragsVO 2019 – RS 45 A vom 21.12.2018) zukommen lassen. Nachfolgend finden Sie noch eine Zusammenfassung der für 2019 relevanten Einzelwerte.

Ökostromförderbeitragsverordnung 2019

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Verordnung über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrages für das Kalenderjahr 2019 (Ökostrombeitragsverordnung 2019), BGBl. II 345/2018, am 19.12.2018 im Bundesgesetzblatt verlautbaren lassen. **Sie tritt am 1.1.2019 in Kraft.**

Nachfolgend dürfen wir Ihnen § 2 der Verordnung wie folgt anführen:

„§ 2. (1) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung) gelten für das Kalenderjahr 2019 folgende Beträge:

- 1. auf den Netzebenen 1 und 2 1,624 Euro/kW;
- 2. auf der Netzebene 3 5,701 Euro/kW;
- 3. auf der Netzebene 4 7,234 Euro/kW;
- 4. auf der Netzebene 5 6,377 Euro/kW;
- 5. auf der Netzebene 6 6,725 Euro/kW;
- 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) 6,966 Euro/kW;
- 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) 0 Euro/kW;
- 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) 4,902 Euro/Zählpunkt.

(2) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit) gelten für das Kalenderjahr 2019 folgende Beträge:

- 1. auf den Netzebenen 1 und 2 0,042 Cent/kWh;
- 2. auf der Netzebene 3 0,115 Cent/kWh;
- 3. auf der Netzebene 4 0,150 Cent/kWh;
- 4. auf der Netzebene 5 0,174 Cent/kWh;
- 5. auf der Netzebene 6 0,260 Cent/kWh;
- 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) 0,390 Cent/kWh;
- 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) 0,419 Cent/kWh;
- 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) 0,690 Cent/kWh.

(3) Für die Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt gelten für das Kalenderjahr 2019 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,010 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3	0,016 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4	0,017 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5	0,017 Cent/kWh;
5. auf der Netzebene 6	0,017 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7	0,046 Cent/kWh.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018, BGBl. II Nr. 381/2017, außer Kraft; sie ist auf für das Kalenderjahr 2018 zu entrichtende Ökostromförderbeiträge weiterhin anzuwenden.“

Ökostrompauschale – Verordnung 2018 gilt auch für 2019

Die neuen Ökostrompauschalen wurden beginnend mit 1.1.2018 neuerlich für die Dauer von 3 Jahren - also bis 31.12.2020 – fixiert. **Das heißt, dass diese Werte auch für das Jahr 2019 gelten.**

„Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Bestimmung der Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 (Ökostrompauschale-Verordnung 2018)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:

§ 1. Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012, (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, zu entrichtende Ökostrompauschale beträgt **für die Kalenderjahre 2018 bis einschließlich 2020:**

1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer	90 287,70 Euro;
2. für die an der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer	90 287,70 Euro;
3. für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer	13 414,17 Euro;
4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer	825,49 Euro;
5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer	28,38 Euro.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, außer Kraft; sie ist auf für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 zu entrichtende Ökostrompauschalen weiterhin anzuwenden.“

KWK-Pauschale – bestehend und bleibt 2019 unverändert

Ähnlich verhält sich die Situation bei der KWK-Pauschale. **Hier gelten die bisherigen Werte ebenfalls bis Ende 2020.** Nachfolgend dürfen wir Ihnen den entsprechenden Auszug aus dem KWK-Gesetz 2014 wie folgt zukommen lassen:

„KWK-Pauschale

§ 10. (1) Die für die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Mittel werden durch die KWK-Pauschale aufgebracht.

(2) Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.

(3) Die KWK-Pauschale beträgt **bis einschließlich 2020 pro Kalenderjahr:**

1. für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer 4 950 Euro;
2. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer 745 Euro;
3. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer 43 Euro;
4. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer 1,25 Euro.

(4) Bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr ist pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen KWK-Pauschale gemäß Abs. 3 zu entrichten.“

Finanzierungsbetrag aufgrund von Herkunftsnachweisen für 2019

Die Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2019 (HKN-V 2019) wurde am 27.11.2018 im BGBl II 289/2018 veröffentlicht.

Der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle an Stromlieferanten zuzuweisenden Herkunftsnachweise wurde mit **0,70 Euro/MWh** – wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen – **ab 1.1.2019** verordnet.

Der Finanzierungsbetrag aufgrund von Herkunftsnachweisen für 2019 beträgt daher – wie in unserem RS 37 A vom 30.11.2018 ausgeführt – **0,0127 Cent/kWh**.

Ökostrom-Einspeisetarifeverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018 – gilt für 2018 und 2019

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im BGBl. II 408/2017 vom 22.12.2017 die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen **für die Jahre 2018 und 2019** (ÖSET-VO 2018) neu festgesetzt.

In der Anlage dürfen wir Ihnen die neue ab 1.1.2018 geltende Verordnung zukommen lassen und verweisen zugleich auf unser RS 41A vom 16.11.2017 (zum Begutachtungsentwurf).

Sie betrifft die **Einspeisetarife, die für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen aufgrund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist.**

Dabei handelt es sich um die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 23 ÖSG 2012), die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne (ausgenommen Photovoltaik mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 ÖSG 2012), fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse, Geothermie oder Kleinwasserkraft (mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 ÖSG 2012) betrieben werden.

Die Verordnung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten und steht bis 31.12.2019 in Geltung.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer